

Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 8

Essen, den 9. Juni 2005

Studienordnung für das Promotionsstudium an der Folkwang Hochschule Vom 3. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich, Voraussetzungen und Dauer des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt das Promotionsstudium auf der Grundlage der Promotionsordnung der Folkwang Hochschule vom 10. März 2004 (MBL. NRW. 2004 S. 785), geändert durch Ordnung vom 2. Juni 2005 (Verkündungsblatt Nr. 7). Ein Promotionsstudium ist an der Folkwang Hochschule in den Fächern Musikpädagogik und Musikwissenschaft möglich.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Promotionsstudiums sind hervorragende Kenntnisse der deutschen Sprache. Im Zweifelsfall werden sie vom Promotionsausschuss überprüft.

(3) Das Promotionsstudium umfasst in der Regel vier Semester. Der Promotionsausschuss kann Leistungen, die in einem früheren Studium oder bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse außerhalb der Hochschule erbracht wurden, auf das Volumen des Promotionsstudiums anrechnen. Die Schwerpunkte des Studiums werden in einer Studienberatung vor Aufnahme des Studiums durch einen Fachvertreter festgelegt. Das Studienprogramm wird vom Promotionsausschuss beschlossen.

§ 2

Musikpädagogik

(1) Der Umfang der promotionsvorbereitenden Studien gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Promotionsordnung beträgt in Musikpädagogik mindestens 20 Semesterwochenstunden gemäß Studienprogramm sowie weitere Studienleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Promotionsordnung.

(2) Der Umfang der promotionsbegleitenden Studien gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Promotionsordnung beträgt in Musikpädagogik mindestens 16 Semesterwochenstunden gemäß Studienprogramm. Mindestens acht Semesterwochenstunden müssen in forschungsorientierten Seminaren belegt werden.

(3) Darüber hinaus ist der Besuch des Doktorandenkolloquiums bis zur Fertigstellung der Dissertation verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) In Musikpädagogik sind im Rahmen der Seminare vier Leistungsnachweise durch schriftliche Referate zu erbringen. Außerdem soll in Kolloquien oder anderen fachbezogenen promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen über die Dissertation berichtet werden.

§ 3

Musikwissenschaft

(1) Der Umfang der promotionsvorbereitenden Studien gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Promotionsordnung beträgt in Musikwissenschaft mindestens 24 Semesterwochenstunden gemäß Studienprogramm

sowie weitere Studienleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Promotionsordnung.

(2) Der Umfang der promotionsbegleitenden Studien gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c der Promotionsordnung beträgt in Musikwissenschaft mindestens 24 Semesterwochenstunden gemäß Studienprogramm. Mindestens acht Semesterwochenstunden müssen in forschungsorientierten Seminaren belegt werden.

(3) Darüber hinaus ist der Besuch des Doktorandenkolloquiums bis zur Fertigstellung der Dissertation verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) In Musikwissenschaft sind im Rahmen der Seminare vier Leistungsnachweise durch schriftliche Referate zu erbringen. Außerdem soll in Kolloquien oder anderen fachbezogenen promotionsbegleitenden Lehrveranstaltungen über die Dissertation berichtet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Diese Studienordnung findet auf alle Bewerberinnen bzw. Bewerber Anwendung, die vor dem 1. Oktober 2004 noch nicht zu den promotionsbegleitenden Studien zugelassen worden sind.

(3) Auf Bewerberinnen bzw. Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2004 zu den promotionsbegleitenden Studien zugelassen worden sind, findet die vor dem 1. Oktober 2004 geltende Studienordnung weiterhin Anwendung. Auf diese Bewerberinnen bzw. Bewerber findet diese Studienordnung Anwendung, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung zu stellen. Die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen anerkannt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 2 vom 14.07.2004 und des Senats vom 01.06.2005.

Essen, den 3. Juni 2005

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer